

**HEIMSATZUNG**  
**DES STUDENTENWOHNHEIMS**  
**AM PAPEHOF 10**  
**30459 HANNOVER**

Bei einer schriftlichen Umfrage stimmte dieser Satzung  
die absolute Mehrheit der Wohnheimbewohner zu.

Hannover, im Oktober 2004

# **SATZUNG FÜR DIE HEIMGEMEINSCHAFT DES STUDENTENWOHNHEIMES AM PAPEHOF**

## **Vorbemerkung und Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Studentenwohnheim Am Papehof wohnenden Studenten mit einem gültigen Mietvertrag des Studentenwerks Hannover, ist Grundlage der studentischen Wohnheimselbstverwaltung und regelt das Gemeinschaftsleben in Ergänzung zu den "Richtlinien für die Studentenwohnheime des Studentenwerks Hannover", der Hausordnung und dem Mietvertrag.

## **Geltungsdauer, Änderung**

Diese Satzung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann geändert werden durch die Heimvollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Bewohner (siehe 1.5.1) oder auf Vorschlag des Heimparlaments, wenn die absolute Mehrheit der Bewohner der Änderung durch Unterschrift zugestimmt hat (siehe 1.1.1.).

## **Gliederung**

In der Wohnheimselbstverwaltung gibt es die Vollversammlung, das Heimparlament und den Wohnheimsprecher als beschlussfassende und ausführende Gremien. Unabhängig davon arbeitet der Ältestenrat als Kontroll- und Schlichtungsinstanz.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Wohnheimselbstverwaltung .....</b>	<b>6</b>
1.1. Heimparlament .....	6
1.1.1. Aufgaben .....	6
1.1.2. Zusammensetzung .....	6
1.1.3. Einberufung .....	6
1.1.4. Arbeitsweise .....	6
1.2. Wohnheimsprecher.....	6
1.2.1. Aufgaben .....	6
1.2.2. Amtszeit.....	7
1.2.3. Wahl .....	7
1.2.4. Rücktritt, Abwahl.....	7
1.2.5. Stellvertreter .....	7
1.2.6. Verhinderung von Wohnheimsprecher und Stellvertreter .....	7
1.3. Flursprecher.....	7
1.3.1. Aufgaben .....	7
1.3.2. Amtszeit.....	7
1.3.3. Wahl .....	7
1.3.4. Rücktritt, Abwahl.....	7
1.4. Kassenwart, Kassenprüfer .....	8
1.4.1. Aufgaben .....	8
1.4.2. Amtszeit.....	8
1.4.3. Wahl .....	8
1.4.4. Rücktritt, Abwahl.....	8
1.5. Heimvollversammlung.....	8
1.5.1. Aufgaben .....	8
1.5.2. Zusammensetzung .....	8
1.5.3. Einberufung .....	8
1.5.4. Arbeitsweise .....	9
1.5.5. Satzungsänderungen.....	9
<b>2. Ältestenrat .....</b>	<b>9</b>
2.1. Aufgaben .....	9
2.2. Zusammensetzung .....	9
2.3. Amtszeit .....	9
2.4. Wahl.....	9
2.5. Rücktritt, Abwahl.....	10
2.6. Vorsitzender.....	10

2.7.	Einberufung .....	10
2.8.	Arbeitsweise .....	10
<b>3.</b>	<b>Wahl- und Abstimmungsordnung .....</b>	<b>10</b>
3.1.	Wahlordnung .....	10
3.1.1.	Anwendungsbereich .....	10
3.1.2.	Wahlberechtigung.....	10
3.1.3.	Vergabe von Stimmen .....	10
3.1.4.	Wahlvorgang für Einzelwahl .....	11
3.2.	Abstimmungsordnung für Sachanträge.....	11
3.2.1.	Anwendungsbereich .....	11
3.2.2.	Stimmberechtigung.....	11
3.2.3.	Vergabe von Stimmen .....	11
3.3.	Abstimmungsordnung für Anträge an die Heimkasse .....	11
3.3.1.	Anwendungsbereich .....	11
3.3.2.	Stimm- und Antragsrecht .....	11
<b>4.</b>	<b>Bestimmungen für Vollversammlungen .....</b>	<b>12</b>
4.1.	Zusammentreffen.....	12
4.2.	Geschäftsordnung .....	12
4.2.1.	Anträge .....	12
4.2.3.	Redezeit .....	12
4.2.4.	Reihenfolge .....	12
4.2.5.	Schlussantrag.....	12
4.2.6.	Geschäftsordnung .....	12
4.2.7.	Änderungen .....	12
4.3.	Wahl.....	12
4.3.1.	Ergänzungsregelung.....	12
4.3.2.	Beginn der Amtszeit.....	13
4.4.	Protokoll.....	13
4.4.1.	Protokollant.....	13
4.4.2.	Zugang .....	13
4.4.3.	Aufbewahrung.....	13
<b>5.</b>	<b>Bestimmungen für Heimparlamentssitzungen.....</b>	<b>13</b>
5.1.	Zusammentreffen.....	13
5.1.1.	Fehlen Flursprecher.....	13
5.1.2.	Fehlen Kassenwart/Kassenprüfer.....	13
5.2.	Geschäftsordnung .....	13
5.2.1.	Anträge .....	13

5.2.2.	Sachanträge .....	13
5.2.3.	Redezeit .....	13
5.2.4.	Reihenfolge .....	13
5.2.5.	Schlussantrag .....	14
5.2.6.	Geschäftsordnung .....	14
5.2.7.	Änderungen .....	14
5.3.	Protokoll.....	14
5.3.1.	Protokollant.....	14
5.3.2.	Zugang .....	14
5.3.3.	Aufbewahrung.....	14
<b>6.</b>	<b>Heimkassenregelung .....</b>	<b>14</b>
6.1.	Grundsätze .....	14
6.2.	Verwaltung der Heimkasse .....	14
6.3.	Kontrolle der Heimkasse.....	14
6.4.	Verwendung der Gelder .....	14
6.5.	Arbeitsgemeinschaften .....	15
<b>7.</b>	<b>Rahmenbedingungen für Arbeitsgemeinschaften .....</b>	<b>15</b>
7.1.	Grundsätze .....	15
7.2.	Satzung.....	15
7.3.	Versammlungen.....	15
7.4.	Mitglieder .....	15
7.5.	Auflösung.....	15

# **1. Wohnheimselbstverwaltung**

## **1.1. Heimparlament**

### 1.1.1. Aufgaben

Das Heimparlament beschließt in Angelegenheiten, die das Wohnheim betreffen und nicht gegen das Heiminteresse verstoßen. Das Heimparlament kann bei Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder eine Satzungsänderung vorschlagen und eine Abstimmung darüber bei allen Heimbewohnern durchführen lassen. Die Satzung ist geändert, wenn dem Vorschlag die absolute Mehrheit der Heimbewohner durch Unterschrift zustimmen. Das Heimparlament wählt die Mitglieder des Ältestenrates.

### 1.1.2. Zusammensetzung

Mitglieder des Heimparlaments sind der Wohnheimsprecher und sein Stellvertreter, die acht Flursprecher sowie der Kassenwart und der Kassenprüfer.

### 1.1.3. Einberufung

Das Heimparlament wird vom Wohnheimsprecher einberufen. Der Wohnheimsprecher kann das Heimparlament jederzeit einberufen. Er muss es einberufen

- a) spätestens vier Wochen nach Neuwahl des Wohnheimsprechers,
- b) innerhalb einer Woche auf Verlangen des Ältestenrates,
- c) innerhalb einer Woche auf Verlangen von mindestens drei Flursprechern.

Die Einberufung hat rechtzeitig vor Beginn der Sitzung durch Mitteilung an die Mitglieder und Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Verhinderung an der Teilnahme muss vor der Sitzung dem Wohnheimsprecher mitgeteilt werden. In dringenden Fällen kann der Wohnheimsprecher das Heimparlament kurzfristig einberufen.

### 1.1.4. Arbeitsweise

Die Heimparlamentssitzungen werden vom Wohnheimsprecher geleitet. Das Heimparlament ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der auf der Vollversammlung gewählten Vertreter der Wohnheimselbstverwaltung, wobei unter ihnen der Wohnheimsprecher sein muss. Die Flursprecher sind zum Erscheinen verpflichtet. Kassenwart und Kassenprüfer sind zum Erscheinen verpflichtet, wenn kassenrelevante Themen auf der Tagesordnung stehen. Für Beschlüsse gilt die Abstimmungsordnung für Sachanträge dieser Satzung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Wohnheimsprechers, von Flursprecher(n), dem Kassenwart oder dem Kassenprüfer aus der Wohnheimselbstverwaltung hat der Wohnheimsprecher das Recht, diese Vakanz(en) kommissarisch bis zur nächsten ordentlich Wahl zu besetzen.

Heimparlamentssitzungen sind öffentlich. Ausnahmen werden vom Heimparlament mit einfacher Mehrheit beschlossen. Mitglieder des Ältestenrates können nicht ausgeschlossen werden.

Über die Sitzung muss Protokoll geführt werden. Es muss für alle Wohnheimbewohner einsehbar sein.

## **1.2. Wohnheimsprecher**

### 1.2.1. Aufgaben

Der Wohnheimsprecher vertritt die Interessen des Wohnheims. Er sorgt für die Durchführung organisatorischer Maßnahmen, die sich als nötig erweisen und/oder Beschlüsse der ihm übergeordneten Gremien sind. Er beruft die Heimvollversammlung und das Heimparlament ein und leitet dessen Sitzungen.

#### 1.2.2. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt zwei Semester bis zur Neuwahl.

#### 1.2.3. Wahl

Die Wahl hat spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Wintersemesters der Universität Hannover auf einer Vollversammlung zu erfolgen.

Wohnheimsprecher kann nur werden, wer mindestens ein Semester im Wohnheim Am Papehof gewohnt hat. Jeder Heimbewohner kann sich selbst oder einen anderen Heimbewohner zur Wahl vorschlagen. Zur Kandidatur muss das Einverständnis der Kandidaten vorliegen. Für die Wahl gilt die Wahlordnung dieser Satzung. Der Wohnheimsprecher darf nicht gleichzeitig Ältestenratsmitglied, Stellvertretender Wohnheimsprecher, Flursprecher, Kassenwart oder Kassenprüfer sein.

#### 1.2.4. Rücktritt, Abwahl

Der Wohnheimsprecher kann jederzeit zurücktreten. Er muss zurücktreten am Ende seiner Amtszeit oder wenn die beschlussfähige Heimvollversammlung mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden das Misstrauen ausspricht. Scheidet der Wohnheimsprecher aus seinem Amt aus, so wird sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit Wohnheimsprecher.

#### 1.2.5. Stellvertreter

Für Wahl, Rücktritt und Abwahl des stellvertretenden Wohnheimsprechers gelten die gleichen Regelungen wie beim Wohnheimsprecher.

#### 1.2.6. Verhinderung von Wohnheimsprecher und Stellvertreter

Können sowohl der Wohnheimsprecher als auch sein Stellvertreter ihr Amt nicht mehr ausführen oder sind mehr als sechs Wochen verhindert, so muss innerhalb von vier Wochen eine Vollversammlung zur Neuwahl von einem Flursprecher einberufen werden. Der Flursprecher wird mit absoluter Mehrheit durch die verbliebenen Mitglieder des Heimparlaments gewählt. Er hat die Aufgabe, die Vollversammlung zu leiten.

### **1.3. Flursprecher**

#### 1.3.1. Aufgaben

Die Flursprecher vertreten die Interessen ihres Flures gegenüber der Wohnheimselbstverwaltung. Sie sind verpflichtet, am Heimparlament und der Vollversammlung teilzunehmen. Die Flursprecher sorgen für die Durchführung organisatorischer Maßnahmen auf ihrem Flur.

#### 1.3.2. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 2 Semester bis zur Neuwahl.

#### 1.3.3. Wahl

Durch die Vollversammlung werden für jeden der vier Flure zwei Flursprecher gewählt. Für die Wahl gilt die Wahlordnung dieser Satzung.

#### 1.3.4. Rücktritt, Abwahl

Der Flursprecher kann jederzeit zurücktreten. Er muss zurücktreten am Ende seiner Amtszeit oder wenn die beschlussfähige Heimvollversammlung mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden das Misstrauen ausspricht.

## **1.4. Kassenwart, Kassenprüfer**

### 1.4.1. Aufgaben

Der Kassenwart ist für die ordentliche Führung der Kasse verantwortlich. Der Kassenprüfer prüft in regelmäßigen Abständen die Kassenführung. Beide sind verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen. Am Heimparlament müssen sie teilnehmen, wenn

- a) haushaltsrelevante Themen auf der Tagesordnung stehen,
- b) es der Wohnheimsprecher oder ein Ältestenratsmitglied verlangt.

### 1.4.2. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 2 Semester bis zur Neuwahl.

### 1.4.3. Wahl

Durch die Vollversammlung wird ein Kassenwart und ein Kassenprüfer gewählt. Für die Wahl gilt die Wahlordnung dieser Satzung.

### 1.4.4. Rücktritt, Abwahl

Kassenwart oder Kassenprüfer können jederzeit zurücktreten. Sie müssen zurücktreten am Ende ihrer Amtszeit oder wenn die beschlussfähige Heimvollversammlung mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden das Misstrauen ausspricht.

## **1.5. Heimvollversammlung**

### 1.5.1. Aufgaben

Die Heimvollversammlung befasst sich mit Angelegenheiten, die nicht vom Heimparlament und dem Wohnheimsprecher geregelt werden können. Sie wählt alle zwei Semester den Wohnheimsprecher, dessen Stellvertreter, die Flursprecher, den Kassenwart und den Kassenprüfer. Sie kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern und Beschlüsse des Heimparlaments aufheben.

### 1.5.2. Zusammensetzung

Mitglieder der Heimvollversammlung sind alle im Wohnheim wohnenden Studenten mit einem gültigen Mietvertrag des Studentenwerks Hannover.

### 1.5.3. Einberufung

Die Heimvollversammlung wird vom Wohnheimsprecher oder dem Ältestenrat einberufen, wenn

- a) diese das für notwendig erachten,
- b) 50% der Heimbewohner das schriftlich verlangen,
- c) das Studentenwerk das verlangt,
- d) 1/5 der Heimbewohner einen Misstrauensantrag gegen den Ältestenrat schriftlich befürwortet,
- e) Neuwahlen anstehen: spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters der Universität Hannover müssen die Positionen in der Wohnheimselbstverwaltung zur Wahl stehen.

Für eine ordentliche Einberufung

- a) muss jeder Bewohner eine schriftliche Einladung mit einer vollständigen Tagesordnung in seinem Briefkasten haben,
- b) müssen öffentliche Aushänge unter Bekanntgabe der Tagesordnung an allen Eingangstüren und dem schwarzen Brett hängen,
- c) müssen diese Maßnahmen frühestens sechs Wochen und spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn erfolgen.

#### 1.5.4. Arbeitsweise

Die Heimvollversammlung wird vom Wohnheimsprecher geleitet. Sie ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Für Beschlüsse gilt die Abstimmungsordnung für Sachanträge dieser Satzung.

Für die Durchführung der Beschlüsse der Heimvollversammlung ist der Wohnheimsprecher zuständig. Nichtmitglieder der Heimvollversammlung können von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Über die Sitzung muss Protokoll geführt werden. Es muss zwei Wochen später für alle Wohnheimbewohner einsehbar sein.

Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Ermessen des Heimsprechers zugelassen oder abgelehnt werden. Sollten gegen diesen Entscheid des Heimsprechers Einwände vorgebracht werden, obliegt dem Ältestenrat die Entscheidung.

#### 1.5.5. Satzungsänderungen

Sollten Satzungsänderungen auf der Tagesordnung stehen, müssen sämtliche Änderungsvorschläge im vollständigen Wortlaut in der Einladung und den Aushängen stehen. Die Satzung kann auf einer Vollversammlung nur geändert werden, wenn die geplante Änderung den Bewohnern vorher auf diese Weise bekannt gemacht worden ist.

## 2. Ältestenrat

### 2.1. Aufgaben

Der Ältestenrat überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und schlichtet bei Beschwerden und Streitigkeiten. Dabei ist er zu folgenden Handlungen befugt:

Bei Verstoß gegen diese Satzung annulliert er die Beschlüsse und Maßnahmen anderer Gremien der Heimgemeinschaft. Er kann die Ausführung strittiger Entscheidungen dieser Gremien bis zu einer Neudiskussion auf dem nächsten Heimparlament zurückstellen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung, bei Beschwerden und Streitigkeiten kann er folgende Maßnahmen treffen:

- a) die Ermahnung von Heimbewohnern,
- b) die Verwarnung mit Androhung der Kündigung,
- c) die Beauftragung des Heimsprechers, die Kündigung eines Heimbewohners beim Studentenwerk zu beantragen.

Die beiden zuletzt aufgeführten Maßnahmen werden durch Aushang ohne Namensnennung veröffentlicht.

### 2.2. Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglieder des Heimparlaments können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.

### 2.3. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt zwei Semester.

### 2.4. Wahl

Die Hälfte der Mitglieder des Ältestenrates wird durch das Heimparlament nach der Neuwahl des Wohnheimsprechers gewählt, die andere Hälfte spätestens ein Semester danach. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so findet

innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt. Die Wahl erfolgt mit 2/3 Mehrheit durch alle Mitglieder des Heimparlaments. Für die Wahl gilt die Wahlordnung dieser Satzung.

Mitglied des Ältestenrates kann nur werden, wer mindestens ein Semester im Wohnheim Am Papehof gewohnt hat. Jeder Wohnheimbewohner kann sich selbst oder einen anderen Wohnheimbewohner zur Wahl vorschlagen. Zur Kandidatur muss das Einverständnis der Kandidaten vorliegen. Für die Wahl gilt die Wahlordnung dieser Satzung. Ein Ältestenratsmitglied darf nicht gleichzeitig Wohnheimsprecher, Stellvertretender Wohnheimsprecher, Flursprecher, Kassenwart oder Kassenprüfer sein.

## **2.5. Rücktritt, Abwahl**

Die Mitglieder des Ältestenrates können jederzeit einzeln oder geschlossen zurücktreten. Sie müssen zurücktreten, wenn ihnen die beschlussfähige Heimvollversammlung mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden das Misstrauen ausspricht. Tritt ein Ältestenratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so ist dieser Rücktritt schriftlich abgefasst beim Wohnheimsprecher einzureichen.

## **2.6. Vorsitzender**

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte zu Beginn eines Semesters einen Vorsitzenden für die Dauer eines Semesters. Für die Wahl gilt die Wahlordnung dieser Satzung. Der Vorsitzende beruft die Ältestenratssitzung ein und leitet sie.

## **2.7. Einberufung**

Der Vorsitzende kann den Ältestenrat jederzeit, wenn er es für notwendig erachtet, einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn

- a) eine Beschwerde oder ein Antrag auf Satzungsänderung eingereicht worden ist,
- b) er Streitigkeiten zu schlichten hat.

Die Einberufung hat spätestens drei Tage, in dringenden Fällen 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zu erfolgen.

## **2.8. Arbeitsweise**

Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung und Anwesenheit seiner Mitglieder. Für Beschlüsse gilt die Abstimmungsordnung für Sachanträge dieser Satzung.

# **3. Wahl- und Abstimmungsordnung**

## **3.1. Wahlordnung**

### **3.1.1. Anwendungsbereich**

Die Gültigkeit dieser Wahlordnung erstreckt sich auf die Wahl aller im Wohnheim Am Papehof zu vergebenden Ämter und Posten.

### **3.1.2. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind jeweils die den einzelnen Gremien angehörenden Mitglieder.

### **3.1.3. Vergabe von Stimmen**

Für jede zur Disposition stehende Stelle wird eine Wahl durchgeführt.

#### 3.1.4. Wahlvorgang für Einzelwahl

- a) Die Wahl ist auf Antrag geheim. Gewählt ist derjenige unter den Bewerbern, der die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- b) Findet sich keine Mehrheit für genau einen Bewerber, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden stärksten Bewerbern.
- c) Nicht vergebene Stellen werden neu ausgeschrieben.

### **3.2. Abstimmungsordnung für Sachanträge**

#### 3.2.1. Anwendungsbereich

Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Abstimmung über Sachanträge bei allen Versammlungen auf allen Ebenen der studentischen Selbstverwaltung.

#### 3.2.2. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind jeweils die den einzelnen Gremien angehörenden Mitglieder.

#### 3.2.3. Vergabe von Stimmen

Über jeden gestellten Sachantrag ist eine Abstimmung durchzuführen. Der Antrag ist angenommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu zählen.

### **3.3. Abstimmungsordnung für Anträge an die Heimkasse**

#### 3.3.1. Anwendungsbereich

Die Gültigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Anträge an die Heimkasse.

#### 3.3.2. Stimm- und Antragsrecht

- a) Anträge an die Heimkasse müssen beim Wohnheimsprecher schriftlich eingereicht werden.
- b) Zur Besprechung der einzelnen Anträge findet ein Vortreffen mit allen Antragstellern und dem Wohnheimsprecher mindestens 48 Stunden vor Beginn des Heimparlaments statt.
- c) Vor der Abstimmung der einzelnen Anträge auf dem Heimparlament werden alle Anträge und zugehörigen Geldbeträge insgesamt vorgestellt. Danach erfolgt die Begründung der einzelnen Anträge durch die jeweiligen Antragsteller. Im Anschluss an die Begründung besteht die Möglichkeit zur Diskussion, in der Änderungs- und Gegenanträge von den Mitgliedern des Heimparlaments und den ursprünglichen Antragsstellern gestellt werden können. Anschließend werden alle Anträge zu einem Thema aufgelistet.
- d) Nach Schließen der Debatte wird der Antrag zu einem Thema mit dem höchsten Geldbetrag zur Abstimmung gestellt. Er ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Heimparlaments zustimmen. Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, wird über etwaige Änderungs- oder Gegenanträge in gleicher Weise abgestimmt.
- e) Anträge, welche sich aus dem Heimparlament ergeben, können nach Ermessen des Heimsprechers genehmigt bzw. abgelehnt werden. Sollten gegen diesen Entscheid des Heimsprechers Einwände vorgebracht werden, obliegt dem Ältestenrat die Entscheidung.

## **4. Bestimmungen für Vollversammlungen**

### **4.1. Zusammentreffen**

Flursprecher, Kassenwart und Kassenprüfer müssen ihr Fehlen bei Vollversammlungen bis spätestens 24 Stunden vor Beginn beim Wohnheimsprecher entschuldigen.

### **4.2. Geschäftsordnung**

#### **4.2.1. Anträge**

Anträge können während der Sitzung nur von seinen stimmberechtigten Mitgliedern und von Vertretern der Organe der Wohnheimselbstverwaltung (Arbeitsgemeinschaften, Ältestenrat) gestellt werden.

#### **4.2.3. Redezeit**

Die Redezeit für Diskussionsredner beträgt zwei Minuten. Zur Begründung von Anträgen, für Berichte von Kommissionen und für Rechenschaftsberichte darf die Redezeit überschritten werden.

#### **4.2.4. Reihenfolge**

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Antragsteller und Berichterstatter erhalten außer der Reihe das Wort zur sachlichen Berichtigung.

#### **4.2.5. Schlussantrag**

Anträge auf Schluss der Debatte und Schluss der Rednerliste können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt, für den der Schlussantrag gestellt ist, noch nicht gesprochen haben.

#### **4.2.6. Geschäftsordnung**

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag Gelegenheit gehabt hat zu sprechen.

#### **4.2.7. Änderungen**

Änderungen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung während der Sitzung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **4.3. Wahl**

#### **4.3.1. Ergänzungsregelung**

Steht die Neuwahl der Wohnheimselbstverwaltung an, darf anstatt einer Wahl für jede Stelle eine Wahl für das komplette Team bestehend aus dem Wohnheimsprecher, seinem Stellvertreter, den acht Flursprechern, dem Kassenwart und dem Kassenprüfer stattfinden. Von jedem Kandidaten muss sein Einverständnis zu seiner Kandidatur vorliegen. Das Team ist gewählt, wenn es die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erhält. Alle Punkte der Wahlordnung dieser Satzung, die durch diese Ergänzungsregelung nicht berührt werden, gelten uneingeschränkt. Wird das Team nicht gewählt, findet gemäß der Wahlordnung dieser Satzung für jede zur Disposition stehende Stelle eine Einzelwahl statt.

#### 4.3.2. Beginn der Amtszeit

Wurden auf der Vollversammlung neue Mitglieder für die Wohnheimselbstverwaltung gewählt, so sind sie direkt nach dem Ende der Vollversammlung mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

### 4.4. Protokoll

#### 4.4.1. Protokollant

Zu Beginn der Vollversammlung wird ein Protokollant bestimmt, der Mitglied der Wohnheimselbstverwaltung sein muss. Der Protokollant muss das Protokoll innerhalb von zwei Wochen verfassen. Nach Beschließen des Protokolls auf dem nächsten Heimparlament wird es vom Protokollanten und vom Wohnheimsprecher abgezeichnet.

#### 4.4.2. Zugang

Das Protokoll muss für Wohnheimbewohner einsehbar sein.

#### 4.4.3. Aufbewahrung

Der Heimsprecher führt eine Mappe, in der alle Protokolle gesammelt werden.

## 5. Bestimmungen für Heimparlamentssitzungen

### 5.1. Zusammentreffen

#### 5.1.1. Fehlen Flursprecher

Flursprecher müssen ihr Fehlen bei Heimparlamentssitzungen bis spätestens 24 Stunden vor Beginn beim Wohnheimsprecher entschuldigen. Dies gilt nicht bei kurzfristig einberufenen Sitzungen.

#### 5.1.2. Fehlen Kassenwart/Kassenprüfer

Kassenwart und Kassenprüfer müssen, sofern ihr Erscheinen erforderlich ist, ihr Fehlen bei Heimparlamentssitzungen bis spätestens 24 Stunden vor Beginn beim Wohnheimsprecher entschuldigen. Dies gilt nicht bei kurzfristig einberufenen Sitzungen.

### 5.2. Geschäftsordnung

#### 5.2.1. Anträge

Anträge an das Heimparlament können während der Sitzung nur von seinen stimmberechtigten Mitgliedern und von Vertretern der Organe der Wohnheimselbstverwaltung (Arbeitsgemeinschaften, Ältestenrat) gestellt werden.

#### 5.2.2. Sachanträge

Sachanträge können dem Heimparlament von Mitgliedern desselben gestellt werden.

#### 5.2.3. Redezeit

Die Redezeit für Diskussionsredner beträgt zwei Minuten. Zur Begründung von Anträgen, für Berichte von Kommissionen und für Rechenschaftsberichte darf die Redezeit überschritten werden.

#### 5.2.4. Reihenfolge

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Antragsteller und Berichterstatter erhalten außer der Reihe das Wort zur sachlichen Berichtigung.

#### 5.2.5. Schlussantrag

Anträge auf Schluss der Debatte und Schluss der Rednerliste können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Heimparlaments gestellt werden, die zu dem Punkt, für den der Schlussantrag gestellt ist, noch nicht gesprochen haben.

#### 5.2.6. Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag Gelegenheit gehabt hat zu sprechen.

#### 5.2.7. Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung während der Sitzung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Heimparlaments.

### **5.3. Protokoll**

#### 5.3.1. Protokollant

Zu Beginn jeder Heimparlamentssitzung wird ein Protokollant bestimmt, der Mitglied des Heimparlaments sein muss. Der Protokollant muss das Protokoll innerhalb von zwei Wochen verfassen. Nach Beschließen des Protokolls auf dem nächsten Heimparlament wird es vom Protokollanten und vom Wohnheimsprecher abgezeichnet.

#### 5.3.2. Zugang

Das Protokoll muss für Wohnheimbewohner einsehbar sein.

#### 5.3.3. Aufbewahrung

Der Heimsprecher führt eine Mappe, in der alle Protokolle gesammelt werden.

## **6. Heimkassenregelung**

### **6.1. Grundsätze**

Die Heimgemeinschaft des Studentenwohnheimes Am Papehof verfügt über eine Heimkasse.

### **6.2. Verwaltung der Heimkasse**

Die Heimkasse wird durch den Wohnheimsprecher verwaltet und durch den Kassenwart geführt.

### **6.3. Kontrolle der Heimkasse**

Auf Heimparlamentssitzungen, auf denen der Haushalt zur Debatte steht, wird die Kassenbilanz durch den Kassenwart veröffentlicht. Sie muss vom Kassenwart durch Unterschrift bestätigt sein. Jeder Heimbewohner kann Einblick in die Kassenführung nehmen. Die Kasse wird nach jedem Semester vom Kassenprüfer und vom Ältestenrat unabhängig voneinander kontrolliert. Zwischenprüfungen sind jederzeit möglich.

### **6.4. Verwendung der Gelder**

Das Verfahren erfolgt nach der Abstimmungsordnung für Anträge an die Heimkasse gemäß 3.3. In dringenden Fällen kann der Wohnheimsprecher zwischen zwei Heimparlamentssitzungen über die Vergabe von bis zu 500 Euro insgesamt

entscheiden. Diese Entscheidung muss er auf der nächsten Heimparlamentssitzung rechtfertigen.

Das Heimparlament darf nicht über mehr Geld beschließen, als in der Heimkasse vorhanden ist. Mit den Geldern ist wirtschaftlich zu haushalten.

### **6.5. Arbeitsgemeinschaften**

Die Arbeitsgemeinschaften verwalten Ihre Kassen selbst. Diese Kassen sind Bestandteil der Heimkasse. Das Heimparlament kann beschließen, ob und wie viel Geld an die Hauptkasse abgeführt wird. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt die gesamte Kasse an die Hauptkasse. Ausgaben über 250 Euro sind vor dem Heimparlament zu rechtfertigen. Mitglieder des Ältestenrates und der Wohnheimsprecher haben jederzeit Einblick in die Kassenführung.

## **7. Rahmenbedingungen für Arbeitsgemeinschaften**

### **7.1. Grundsätze**

Die Arbeitsgemeinschaften sind Bestandteil der Wohnheimselbstverwaltung. Beschlüsse des Heimparlaments sind für die Arbeitsgemeinschaften bindend.

### **7.2. Satzung**

Die Arbeitsgemeinschaften erarbeiten Ihre eigene Satzung. Teile der AG-Satzung und Beschlüsse, die der Heimsatzung widersprechen, sind ungültig.

### **7.3. Versammlungen**

Die Arbeitsgemeinschaften müssen eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn der Universität Hannover abhalten. Die Versammlungen sind für alle Wohnheimbewohner zugänglich und müssen mindestens sieben Tage vorher durch öffentlichen Aushang angekündigt werden. Mitglieder des Ältestenrates und Wohnheimsprecher können nicht ausgeschlossen werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, dem Wohnheimsprecher Mitgliederlisten zuzuführen.

### **7.4. Mitglieder**

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften dürfen nur Wohnheimbewohner sein. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Mitglieder aufgenommen werden, die jedoch keine Ämter innerhalb der Arbeitsgemeinschaft annehmen dürfen.

### **7.5. Auflösung**

Über die Auflösung entscheidet die Arbeitsgemeinschaft. Sämtliches Inventar, die Kasse und die Räumlichkeiten fallen an die Wohnheimselbstverwaltung.